

Blauzungenkrankheit – Änderung der Verbringungsregelungen ab 18.05.2019

Das gesamte Land Rheinland-Pfalz ist seit dem 15.01.2019 Sperrgebiet wegen der Blauzungenkrankheit (BTV-8). Weiterhin gehört auch das gesamte Gebiet des Saarlandes und Baden-Württembergs sowie Teile von Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Bayern zum Sperrgebiet. Die Verbringung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden, Gatterwild) aus Betrieben im Sperrgebiet ist daher nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Das Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg weist darauf hin, dass sich die **Regelungen für das innerstaatliche Verbringen empfänglicher Tiere** ab dem **18.05.2019** geändert haben. Danach gelten folgende Regelungen:

1. Das **Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes** ist weiterhin möglich, auch wenn die Tiere nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft oder vor der Verbringung untersucht worden sind. Für die Verbringung muss die „Tierhaltererklärung für Zucht-, Nutz- oder Schlachttiere innerhalb des Sperrgebietes“ vom Tierhalter des Herkunftsbestandes ausgefüllt werden und den Transport begleiten. Hierin wird bescheinigt, dass die zu verbringenden Tiere frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind.
2. Für das Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** gelten folgende Regelungen:
 - 2.1 Tiere, die ausschließlich zum **Schlachten** verbracht werden, müssen nur von der **Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schlachttieren (Rindern, Schafen und/oder Ziegen)** begleitet sein, in der das Freisein von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter bestätigt wird. Diese Tierhaltererklärung ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben. Eine Impfung ist für Schlachttiere nicht erforderlich.
 - 2.2 **Zucht- und Nutztiere ab einem Alter von 3 Monaten müssen geimpft sein.** Die **Grundimmunisierung** (bei Rindern zweimalige Impfung nach den Angaben des Impfstoffherstellers) gegen BTV-8 muss abgeschlossen und erst nach einer **Wartezeit von mindestens 60 Tagen** dürfen die Tiere verbracht werden. Die Impfung ist jährlich zu wiederholen mit HIT-Eintragung. Der Impfschutz ist bei Rindern durch einen **HIT-Ausdruck** zu bestätigen. Bei **Schafen oder Ziegen** muss die Impfung durch die „**Tierhaltererklärung** zum innerstaatlichen Verbringen von Schafen und Ziegen“ bestätigt werden.
 - 2.3 wie Option 2.2 aber die **Wartezeit** von 60 Tagen nach der Grundimmunisierung kann auf **35 Tage** verkürzt werden, wenn die **Zucht- und Nutztiere ab einem Alter von 3 Monaten** nach diesen 35 Tagen mittels **Blutuntersuchung** negativ auf das BTV-8 Virus untersucht worden sind. Bei **Rindern** muss neben dem Impfschutz (**HIT-Ausdruck**) auch die Untersuchung durch den **Laborbefund** belegt werden. Bei **Schafen und Ziegen** muss zur „**Tierhaltererklärung** zum innerstaatlichen Verbringen von Schafen und Ziegen“ ebenfalls der **Untersuchungsbefund** beim Transport mitgegeben werden.

- 2.4 **Kälber bis zum Alter von 3 Monaten**, die nachweislich innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch des Muttertieres bekommen haben, dürfen ohne zusätzliche Blutuntersuchung nur noch verbracht werden, **wenn das Muttertier bereits vor der Belegung geimpft war**, d.h. nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 (HIT-Eintrag) grundimmunisiert war bzw. die Wiederholungsimpfung jährlich (HIT-Eintrag) erhalten hat. Diese Voraussetzungen müssen durch die **neue „Tierhaltererklärung für Kälber (Grundimmunisierung des Muttertieres vor Belegung)“** bestätigt werden.
- 2.5 **Kälber bis zum Alter von 3 Monaten**, deren Mutter erst während der Trächtigkeit grundimmunisiert (HIT-Eintrag) wurde und die Impfung **mindestens 4 Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen** war, müssen **innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen zusätzlich mit einer negativen Blutprobe auf BTV-8** untersucht worden sein. Die Eintragung des Untersuchungsergebnisses in HIT erfolgt durch das Untersuchungsamt. Die Voraussetzungen dieser Verbringungsregelung muss durch die **neue „Tierhaltererklärung für Kälber (Grundimmunisierung des Muttertieres während der Trächtigkeit)“** bestätigt werden. In dieser bescheinigt der Tierhalter den Impfzeitpunkt und dass das Kalb innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch des Muttertieres bekommen hat.

Hinweise: Zucht- und Nutztiere ab einem Alter von 3 Monaten dürfen seit dem 18.05.2019 nicht mehr ohne Impfschutz in BTV-8-freie Gebiete innerhalb Deutschlands verbracht werden!

Kälber bis zum Alter von 3 Monaten dürfen ab dem 18.05.2019 ohne Blutuntersuchung innerhalb Deutschlands nur noch verbracht werden, wenn die Impfung des Muttertieres vor der Belegung bereits abgeschlossen war.

Für das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet **in andere EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten** gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007. Nähere Auskünfte hierzu können beim Veterinäramt erfragt werden.

Das Memorandum zur Verbringung von Kälbern bis zum Alter von 90 Tagen in die Niederlande gilt weiterhin, d.h. die klinisch unauffälligen Kälber müssen 7 Tage vor dem Verbringen negativ mittels Blutuntersuchung auf das Virus der Blauzungenkrankheit untersucht worden sein und vom Tierhalter ist in einer gesonderten „**Tierhaltererklärung Niederlande**“ zu bescheinigen, dass das Kalb am Tag der Blutentnahme mit einem Repellent (äußerlich anzuwendendes Insektizid zur Abwehr der Stechmücken) behandelt wurde.

Weitere Informationen zu der Blauzungenkrankheit und die aktuellen Tierhalterklärungen zum Verbringen finden Sie auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter „Bürger/Veterinärwesen“ (<https://www.trier-saarburg.de/Buerger/Vet-Amt>) und des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (<https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/lexikon/lexikon-b/Blauzungenkrankheit>).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes stehen für Fragen gerne zur Verfügung.